

Große Kreisstadt Wertheim

POLIZEIVERORDNUNG

über die Benutzung des Mondsees bei Wertheim-Mondfeld

Aufgrund von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1-19) und von § 28 Abs. 2 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), in den derzeit gültigen Fassungen, wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seebereichs

§ 1

Diese Polizeiverordnung gilt für den Baggersee auf der Gemarkung Mondfeld und den Seeuferbereich. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 3202, 3203, 3228, 32291/1, 3239, 3243, 3245, 3268, 3269, 3538/1, 3569, 3595-3598, 3738-3743 (anteilig), 3745 (anteilig), 3746 (anteilig), 3755, 3777, 3798, 3812/1 auf Gemarkung Mondfeld. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Die Karte ist bei der Stadtverwaltung Wertheim, Mühlenstraße 26, Zimmer 108, und bei der Ortsverwaltung Mondfeld, Nibelungenstraße 46, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Seebereich sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern;
 4. das Ausführen von Hunden, ausgenommen in angeleintem Zustand auf befestigten Wegen um das Seegelände
 5. das Grillen,
 6. die Ablagerung von Müll

- (2) Im Seebereich sind nach §§ 51 - 53 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ferner folgende Handlungen untersagt:
1. das Reiten;
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Angehörige des Sportfischervereins oder Beauftragte bei der Ausübung des Hegerechts;
 3. das Zelten;
 4. das Aufstellen von Wohnwagen und
 5. das Lagern außerhalb der ausgewiesenen Liegefläche.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3

Auf dem See sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden außerhalb der gekennzeichneten Badezone
2. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft, ausgenommen Angehörige des Sportfischervereins oder Beauftragte bei der Ausübung des Hegeauftrages,
3. das Windsurfen.

§ 4

- (1) Die Benutzer des Mondsees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 5

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze aufstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde in den Liege- und Badebereich mitbringt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 grillt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Abfall ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 außerhalb der gekennzeichneten Badezone badet;
 2. entgegen § 3 Nr. 2 den Mondsee mit Fahrzeugen befährt;
 3. entgegen § 3 Nr. 3 den Mondsee mit Windsurfern befährt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Tiere im See badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

97877 Wertheim; 26.07.2011
Ortspolizeibehörde

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister